

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Emschergenossenschaft in Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Hüller Bach.

Die Emschergenossenschaft beantragt, mit Datum vom 19.07.2021, Grundwasser aus zwei Entnahmebereichen zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in den Hüller Bach in Herne einzuleiten.

Die Antragstellerin plant, parallel zu dem Gewässer Hüller Bach Abwasserkanäle, sechs Regenwasserbehandlungsanlagen und zwei Regenüberläufe zu errichten. Der Umbau des Hüller Baches ist eine Teilmaßnahme innerhalb des Emschersystems zur Entflechtung und Neuorientierung der Entwässerungssysteme. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Baumaßnahmen an den Abschnitten 2 und 3 sind bereits abgeschlossen, die Bauarbeiten zu Bauabschnitt 4 und 5 werden zurzeit durchgeführt.

Der 4. Bauabschnitt wurde in drei Baulose aufgeteilt in Baulos 1, Baulos 2a und Baulos 2b. Für das Baulos 2b wurde eine Erlaubnis gem. § 8 WHG zum Zwecke einer bauzeitlichen Grundwasserentnahme zur Errichtung des SKU/PWK Herne, Hofstraße, den Vortrieb aus der Baugrube des Schachtes S_.018 und dem Bau der Baugruben der Schächte S_.018-A.S01 und S_.018-A.S02 am 17.10.2019 erlassen. Die Grundwasserhaltung am Baulos 2b wurde am 24.11.2020 eingestellt.

Weitere Baumaßnahmen zur Ergänzung des Baulos 2b sind erforderlich. Als Ergänzung zum Baulos 2b werden mit den abschließenden Umschlussarbeiten am PWK/HER Königsgrube folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

- Bau der Schächte S_.018-A.S01 und S_.018-A.S02 in die bereits vorhandenen kreisrunden Baugruben (überschnittene Bohrpfahlwände).
- Bau der Baugruben und der Schächte S_.018-A.S03 und 7989226.
- Bau der Kanalhaltungen DN 1200 zwischen den Schächten 7989226 und S_.018-A.S01 und DN 1600 zwischen den Schächten S_.018-A.S02 und S_.018-A.S03.

Die Baugruben der Schächte S_.018-A.S01 und S_.018-A.S02 sind bereits gebaut. Während des Aushubs der Baugruben erfolgte die Grundwasserentnahme über Schwerkraftbrunnen. Die überschnittenen Bohrpfahlwände sind in den anstehenden Mergel verbaut worden, sodass die Baugruben abgedichtet und grundwasserfrei

sind. Für die Erstellung der Schächte S_.018-A.S01 und S_.018-A.S02 bedarf es somit keiner weiteren Grundwasserabsenkung.

Die Baugruben der Schächte S_.018-A.S03 und 7989226 und der zugehörigen Kanalhaltungen DN 1200 und DN 1600 werden im Trägerbohlwandverbau hergestellt. Dieser bindet jeweils an die kreisrunden Bohrpfahlwandbaugruben der Schachtbauwerke S_.018-A.S01 und S_.018-A.S02 an. Die geplanten Schachtsolen und Kanalhaltungen befinden sich in weiten Teilen unterhalb des Grundwasserspiegels. Für den Bau des Abwasserkanals ist somit ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich.

Die Antragstellerin plant, über einen Zeitraum von 5 Monaten ein Volumen von 301.344 m³/a zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dieses Vorhaben liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser:

Die Maßnahme hat eine geringe Auswirkung im Sinne des UVP-Rechtes. Die temporäre Grundwasserabsenkung findet in einem durch Absenkungen vorbelasteten Gebiet statt. Nach Abschluss des Vorhabens und Einstellung der entsprechenden Wasserhaltung ist davon auszugehen, dass sich ein dem Ausgangszustand entsprechendes Grundwasserniveau innerhalb weniger Wochen wieder einstellt.

Schutzgut Boden:

Innerhalb des betroffenen Bereichs kann eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Da das gehobene Grundwasser in den Schmutzwasserlauf Hüller Bach eingeleitet und anschließend in einer Kläranlage aufbereitet wird, ist eine Einleitung unkritisch.

Schutzgut kulturelles Erbe:

Für die Baudenkmäler in den Absenkbereichen werden keine Setzungen in kritischer Größenordnung erwartet. Vor Baubeginn, wird eine Beweissicherung für alle in der Nähe der Baumaßnahme befindlichen Gebäude und Bauwerke durchgeführt.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Große Kersting